



Datenschutzrechtliche Hinweise bei der Hansestadt Lüneburg hier: Rechtsamt, Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und bildet den neuen Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Die neue DS-GVO enthält Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die **Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten** erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d.h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO). „Verantwortlicher“ für die Datenverarbeitung im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO ist die Hansestadt Lüneburg als Verfolgungsbehörde gem. §§ 35 ff Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG).

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist § 49 c OWiG und §§ 483 ff der Strafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit den jeweils einschlägigen Bußgeldvorschriften. Für die Erfüllung der Aufgabe werden diese Daten benötigt und sind für die Weiterverarbeitung erforderlich. Die Daten werden nur für den o.g. Zweck verarbeitet.

Im Rahmen der Ermittlungen und nach Abschluss des Bußgeldverfahrens können die Daten ggf. teilweise weitergegeben werden an: die Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Bundesamt für Justiz (Bundeszentralregister, Gewerbezentralregister), Einwohnermeldeämter sowie im Rahmen von Auskunfts- und Einsichtsrechten an weitere Beteiligte des Verfahrens und ggf. Zeugen. Darüber hinaus werden Daten ggf. zur Vollstreckung offener Forderungen an die Stadtkasse der Hansestadt Lüneburg weitergegeben.

Personenbezogene Daten werden von den beteiligten Bereichen der Hansestadt Lüneburg gelöscht, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

Ihre Daten werden beim Rechtsamt für folgenden Zeitraum gespeichert:

Aufbewahrung bis zum vollständigen Abschluss des Falles einschließlich vollständiger Zahlung der Forderung aus dem Bußgeldbescheid. Danach Aufbewahrungsfrist nach KGST: 5 Jahre. Soweit personenbezogene Daten für Zwecke der künftigen Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gespeichert werden, darf die Frist im Sinne von § 489 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 der Strafprozessordnung bei einer Geldbuße von mehr als 250 € fünf Jahre, in allen übrigen Fällen des § 489 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 3 der Strafprozessordnung zwei Jahre nicht übersteigen (§ 49 c Abs. 5 Ordnungswidrigkeitengesetz).

Sie können gegenüber der Hansestadt Lüneburg folgende Rechte geltend machen, wenn im jeweiligen Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person verarbeiteten Daten;
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten zu Ihrer Person;
- Recht auf Löschung bzw. Sperrung nicht (mehr) benötigter Daten zu Ihrer Person;

- Einschränkung der Verarbeitung;
- Recht auf Datenübertragbarkeit.

Kontaktdaten/Adressen

Verantwortlicher:

Hansestadt Lüneburg
Rechtsamt
Postfach 2540
21315 Lüneburg
Telefon: 04131 309-3551

Behördlicher Datenschutzbeauftragter:

Datenschutzbeauftragter der Hansestadt Lüneburg
Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg
Telefon: 04131 261756
E-Mail: datenschutz@landkreis.lueneburg.de

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (Die Landesbeauftragte für den Datenschutz) wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.

Landesdatenschutzbeauftragte:

Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5, 30159 Hannover
Telefon: 0511 12-4500
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de